



**FD Umwelt und Abfallwirtschaft(67)**  
Untere Wasserbehörde

Datum: 13. August 2024  
Bearbeiter: Frau Neumann  
Az.: 676.2-2024-70232

### **Vermerk zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme zur Beregnung von 40 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Gemarkung Purzien – Standort Untere Wesen in einer Höhe von 60.520 m<sup>3</sup>/a**

Antragsteller: Landgut Heideck e. G.  
Forstwiesenweg 20  
06925 Annaburg

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch das Landgut Heideck e. G. ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur landwirtschaftlichen Beregnung gestellt.

Die Grundwasserentnahme von 60.520 m<sup>3</sup>/a fällt nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I S. 151), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch, bei dem in einer ersten Stufe geprüft wird, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen solche örtlichen Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung nach den Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG konnte in der überschlägigen Prüfung festgestellt werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Für die durchzuführende standortbezogene Vorprüfung wurde durch die Antragstellerin eine Vorhabensbeschreibung entsprechend Anlage 2 des UVPG und ein hydrogeologisches Kurzgutachten mit Berechnung der Absenkungsreichweite des Beregnungsbrunnens „Untere Wesen“ vorgelegt.

Für die Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter wurden auf Grundlage der Vorhabensbeschreibung und des Kurzgutachtens die Fachämter des Landkreises Wittenberg (Naturschutz, Forst, Denkmalschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Etwa 390 m östlich/ostnordöstlich des Neubrunnens befindet sich das lineare FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“. Ca. 1,3 km südwestlich des Brunnens befindet sich das flächenhafte FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide“.

In ca. 2,5 km nördlich befindet sich das flächenhafte FFH-Gebiet Kuhlache und Elsteraue mit den Lebensraumtypen A-6440 – Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), B – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und C Dauergrünland.

Etwas weiter entfernt befindet sich in > 8,7 km nördlicher Entfernung das flächenhafte FFH-Gebiet „Glücksburger Heide“ mit dem Lebensraumtyp A Dauergrünland.

Durch die räumliche Distanz wird der Brunnenstandort nur einen vernachlässigbaren Einfluss auf die FFH-Gebiete nehmen.

Das „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ in > 5 km nordwestlicher Entfernung sowie die östlich in > 8 km Entfernung gelegene „Annaburger Heide“ sind europäische Vogelschutzgebiete.

Die Grundwasserentnahme hat aufgrund der weiten Entfernung keine Auswirkungen auf die Vogelschutzgebiete.

Da mit dem hydrogeologischen Gutachten belegt wurde, dass durch die Grundwasserabsenkung der gebildete Absenkungsbereich nicht bis in die FFH-Gebiete heranreicht, bestehen durch die untere Naturschutzbehörde keine Einwände gegen das Vorhaben.

### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

In ca. 2,5 km nördlicher Entfernung des Brunnenstandortes Untere Wesen befindet sich das Naturschutzgebiet „Schwarze Elster-Kuhlache“.

Noch weiter nördlich, in einer Entfernung von > 8,7 km, befindet sich das Naturschutzgebiet „Glücksburger Heide“.

Eine Beeinflussung der Naturschutzgebiete durch die Grundwasserentnahmen kann aufgrund der weiten Distanz zum Brunnen ausgeschlossen werden

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

In > 4,4 km nordwestlicher Entfernung befindet sich das Biosphärenreservat „Mittelgebirge“. Das Landschaftsschutzgebiet "Arnsdorfer-Jessener-Schweinitzer Berge" befindet sich in > 3,7 km nördlicher und das Landschaftsschutzgebiet „Tiergarten Annaburg“ in > 5km östlicher Entfernung zum Brunnenstandort Untere Wesen. Für die genannten Schutzgebiete kann eine Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme, aufgrund der großen Entfernung zu den Fassungsanlagen und der Grundwasserdynamik, ausgeschlossen werden.

### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind vom Standort nicht betroffen.

### 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Die räumlich am nächsten gelegenen geschützten Biotop befinden sich im Bereich des FFH Gebietes „Gewässersystem Annaburger Heide“.

Die Mindestentfernung des Brunnens Untere Wesen zu den geschützten Biotopen nach § 30 des BNatSchG (Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Alarmp) beträgt ca. 420 m.

Die Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind vernachlässigbar, da sich der Brunnenstandort Untere Wesen in einer Entfernung von > 400 m von den Biotopen nach § 30 befindet.

### 2.3.8 Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Brunnen Untere Wesen liegt außerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserfassung für das Wasserwerk Jessen.

Mit dem vorgelegten Kurzugachten sollte der Nachweis der Nichtbeeinflussung des Trinkwassereinzugsgebietes anhand der tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnisse erbracht werden. Hierfür wurde ein 72-stündiger Pumpversuch durchgeführt. Nach Auswertung des Pumpversuches wurde eine Entnahmereichweite des Beregnungsbrunnens von 81,9 Meter ermittelt. Somit ragt die Absenkungreichweite durch den Beregnungsbrunnen nicht bis in das ermittelte Trinkwassereinzugsgebiet der Trinkwasserfassung Jessen hinein.

Der Standort des Brunnens Untere Wesen befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Jessen. Dieses Gebiet wird derzeit in einem Festsetzungsverfahren nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz neu verordnet.

Im Neuordnungsverfahren wurden die seitlichen Grenzen der Schutzzone III über die eigentlichen Einzugsgebietsgrenzen hinausgezogen, um hier eine bessere Anpassung an vorhandene Bewirtschaftungseinheiten der Landwirtschaft und somit Grenzanpassungen vornehmen zu können. Somit befindet sich zwar der Brunnen im neu zu verordnenden Wasserschutzgebiet (am äußersten Rand), jedoch außerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes für die Wasserfassung Jessen.

Eine Beeinflussung des Trinkwassereinzugsgebietes kann als gering bzw. vernachlässigbar angesehen werden. Dem § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen sind, wird Rechnung getragen.

Der Standort liegt in einem Hochwasserrisikogebiet mit einem Hochwasser von niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jähriges Ereignis-HQ200/HQextrem).

Nach den Hochwassergefahrenkarten beträgt die Wassertiefe im Bereich des Brunnens bei einem solchem Ereignis 1-2 Meter.

Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen (hier der Brunnen) nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Der Betrieb des Brunnens und die Bewirtschaftung der Flächen haben keine Auswirkungen auf das Risikogebiet.

Es ist davon auszugehen, dass bei einem solchem Extremereignis während einer Beregnungsperiode eine Bewirtschaftung der Flächen hinfällig ist.

### 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Grundwasserentnahme befindet sich in einem Grundwasserkörper, welcher nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einen guten mengenmäßigen Zustand eingestuft ist. Andere Merkmale in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik bzw. Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen sind am Standort nicht bekannt.

#### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

In der Umgebung des Standortes befinden sich die zentralen Orte Annaburg und Jessen (Elster). Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt jedoch außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetzes.

Die Grundwasserentnahme führt zur Absenkung des Grundwasserspiegels direkt am und im Bereich des Brunnenstandortes. Demzufolge hat die beantragte Grundwasserentnahme keine Auswirkungen auf die Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben.

#### 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nach Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht besteht.

Schutzgüter sind aus denkmalrechtlicher Sicht nicht betroffen.

Nach der Beteiligung des GLD ist die Grundwasserentnahme am Standort aus wasserhaushaltlicher Sicht genehmigungsfähig.

Durch die Entnahmen aus den Brunnen „Untere Wesen“ von 60520 m<sup>3</sup>/a ist von keiner Überbeanspruchung der Grundwasserressource im Grundwasserkörper SE 4-2 auszugehen.

**Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

gez.

Neumann